

Beitragsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 18. April 2005

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 16. März 2005 aufgrund von § 8 Abs. 1 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 404) folgende Neufassung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) ¹Die Apothekerkammer Niedersachsen (nachfolgend Kammer genannt) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterhaltung ihrer Einrichtungen Beiträge. ²Beitragspflichtig sind alle Mitglieder *).

(2) Die Kammer unterscheidet nach dieser Beitragsordnung zwischen dem Inhaberbeitrag und dem Mitarbeiterbeitrag.

§ 2

Inhaberbeitrag

(1) Inhaber sind der Betreiber einer oder mehrerer Apotheken als Eigentümer, der Pächter einer oder mehrerer Apotheken und der Nutzungsberechtigte von verwalteten Apotheken im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung.

(2) ¹Der Inhaber zahlt einen Beitrag, der sich nach einem Vohundertsatz des im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich der Beitragsordnung bemisst. ²Der Jahresnettoumsatz erfasst alle Apothekenumsätze in voller Höhe, mit Ausnahme der Umsätze aus der Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln. ³Der aus der Krankenhausversorgung erzielte Umsatz wird zu einem Drittel in den für die Berechnung des Inhaberbeitrags maßgeblichen Jahresnettoumsatz einbezogen. ⁴Die Umsatzmeldungen werden nur zur Beitragsfestsetzung ausgewertet.

(3) ¹Der Umsatz nach Abs. 2 ist der Kammer durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu melden. ²Die Umsatzerklärung ist durch einen Steuerberater schriftlich zu bestätigen oder durch Vorlage der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

(4) ¹Meldet der Inhaber den Umsatz nicht nach den Vorgaben in Abs. 3, wird er aufgefordert, binnen zwei Wochen die Umsatzerklärung formgerecht abzugeben. ²Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann der Umsatz von der Kammer für die Beitragsbemessung geschätzt werden.

(5) ¹Für die Beitragserhebung im ersten Quartal wird der Umsatz des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. ²Bei Apotheken, die im Laufe des Kalenderjahres eröffnet oder übernommen werden, wird der Jahresumsatz nach dem erzielten monatlichen Umsatz berechnet. ³Inhaber neu eröffneter Apotheken zahlen den Beitrag erstmals für das der Eröffnung folgende Kalendervierteljahr. ⁴Der Beitrag neu eröffneter Apotheken nach Satz 2 wird bis zum 31. März des Folgejahres gestundet.

*) Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker.

§ 3

Mitarbeiterbeitrag

¹Mitarbeiter sind Mitglieder der Kammer, die in öffentlichen Apotheken angestellt tätig sind und Mitglieder, die außerhalb öffentlicher Apotheken im Angestelltenverhältnis pharmazeutisch tätig sind. ²Mitarbeiter zahlen einen Beitrag nach § 4. ³Ihre Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem sie ihre pharmazeutische Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung aufnehmen. ⁴Vom Monat der Berufsaufnahme an wird für jeden verbleibenden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrags erhoben.

§ 4

Höhe der Beiträge

Der Vomhundertsatz nach § 2 Abs. 2 und die Höhe des Beitrags nach § 3 werden von der Kammerversammlung beschlossen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) ¹Der Inhaberbeitrag nach § 2 ist in Vierteljahresraten jeweils bis zum 15. des zweiten Monats im laufenden Kalendervierteljahr zu zahlen. ²Der Beitrag wird zu Beginn des zweiten Quartals erhoben. ³Der Mitarbeiterbeitrag nach § 3 wird im Laufe des Kalenderjahres als Jahresbeitrag erhoben.

(2) ¹Zahlt der Inhaber die Quartalsraten des Beitrags nicht bis zum Ende des zweiten Monats im Kalendervierteljahr, so wird er an die Zahlung erinnert. ²Gehen die Beträge nach der Erinnerung nicht bis zum Ende des Kalendervierteljahres ein, werden sie nach einer wiederholten erfolglosen Mahnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben, wenn der Beitrag nicht gestundet oder ein Stundungsverfahren anhängig ist. ³Der Mitarbeiterbeitrag nach § 3 wird nach einer erfolglosen Erinnerung und Mahnung im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben, wenn die mit dem Beitragsbescheid gesetzte Zahlungsfrist nicht eingehalten wird. ⁴Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens hat der säumige Beitragspflichtige zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass

¹Der Beitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn der Beitragspflichtige unverschuldet in eine Notlage geraten ist und die Zahlung des Beitrags nachweislich nicht zugemutet werden kann. ²Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Vorstand.

§ 7

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Kammer in Beitragsangelegenheiten kann nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Hannover, den 16. März 2005

L.S.

Magdalene Linz

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 13. April 2005, Aktenzeichen 402.32-41037/2 die vorstehende Beitragsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen genehmigt.

Die vorstehende Beitragsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 18. April 2005

L.S.

gez. Magdalene Linz

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen